

Die Kirche *und ihr Geld*

„Ohne Moos nix los“

Diese Erfahrung müssen in den letzten Jahren auch die bis dahin scheinbar sorgenlosen deutschen Bistümer machen. Die über Jahrzehnte aufgebauten, durch Staatskirchenverträge und Gesetze abgesicherten Finanzen geraten durch hohe Arbeitslosigkeit, Frühverrentung und Steuerreformen, in Verbindung natürlich auch mit dem hohen Mitgliederverlust durch Kirchenaustritte, aus der Balance.

Doch woher hat die Kirche eigentlich ihr Geld?

Die ursprüngliche und erste Finanzierung kirchlicher Leistungen geschah und geschieht unmittelbar über die Gläubigen. Dazu sind selbstverständlich die Kollektenerträge zu rechnen. Auf lange Sicht wichtiger sind aber Stiftungen und Erbschaften, aus denen sich Finanz- und Grundbesitz der Kirche aufbauen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren auf diese

Weise gewaltige Bestände zusammengekommen. Die bayerischen Klöster hatten beispielsweise bei ihrer Aufhebung im Jahr 1803 die niedere Gerichtsbarkeit, das Steuerbewilligungs- und Steuerverwaltungsrecht bei 28 % aller Bauernhöfe. Die damit verbundenen Grundlasten und die Gewinne aus den nunmehr staatlichen Wäldern bilden für die Kirche den größten Verlust der Säkularisation vom Beginn des 19. Jahrhunderts. Doch auch ideelle Stiftungen müssen materiell abgesichert werden. Das gilt insbesondere für Geldleistungen, mit denen die regelmäßige Feier der Eucharistie in bestimmten Anliegen und für Verstorbene verbunden ist. Solche Messstiftungen gibt es seit dem Mittelalter.

Nach der Säkularisation stellte sich die Frage nach einer möglichen Entschädigung der Kirche für die erlittenen Verluste. Das war notwendig, weil bereits bei der Aufhebung der Bistümer und Klöster festgelegt worden war, dass die Bischöfe, die Domkapitel, die Bischofskirchen und andere Institutionen, wie das Priesterseminar, aus den bisherigen kirchlichen Beständen zu finanzieren seien. Im linksrheinischen Teil, der der französischen Gesetzgebung unterlag, kam noch die Finanzierung der Pfarreien hinzu. Da man sich nicht auf eine Entschädigung einigen konnte, wurden regelmäßige Staatsleistungen an die Kirche vereinbart, die bis heute gezahlt werden und deren Berechnung sehr kompliziert ist. In Bayern waren das beispielsweise im Jahr 1994 über 15 Millionen DM, die an Renten und Gehaltszulagen für die Bistumsleitungen gezahlt wurden. In anderen Bundesländern wie in Baden-Württemberg kommen Zulagen zur Pfarrbesoldung hinzu sowie Baulasten an Kirchengebäuden. Dabei handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um Verpflichtungen, die aus früheren Besitzverhältnissen sowie aus Entschädigungsverhandlungen herrühren.

Bei dieser Art der Finanzierung war wohl das absolute Grundbedürfnis gesichert. Es waren aber keine überörtlichen Engagements möglich. In diese Lücke traten im 19. Jahrhundert zunächst halb-private Initiativen. Es entstanden Missionsvereine und der Bonifatiusverein für die Gläubigen in der Diaspora als subsidiäre Hilfsorganisationen. Sie bestehen bis heute und sind ein wichtiges Instrument, den kirchlichen Einfluss aufrecht zu erhalten.

Eine Kirchensteuer im heutigen Sinn wurde bezeichnenderweise erst während des Kulturkampfes eingeführt. 1875 in Preußen, 1892 in Bayern, wurde den Pfarreien die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf eine Ortskirchensteuer zu erheben, um Ungleichgewichte in

der Ausstattung der Pfarreien auszugleichen. Die Bischöfe waren zunächst skeptisch gegenüber einer solchen Abgabe. Erst mit der Notwendigkeit, in den Großstädten und Industriegebieten eine Vielzahl neuer Pfarreien zu errichten, die aus eigener Kraft nicht existieren konnten, änderte sich die Einstellung zu diesem neuen System. Auf diese Weise gelang es in Deutschland, viele Pfarreien mit kleiner Zahl von Gemeindemitgliedern zu gründen und so nahe bei den Menschen zu bleiben.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Position der Kirche gestärkt. In der Weimarer Reichsverfassung wurde den Religionsgesellschaften das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern auf der Grundlage staatlicher Steuerlisten eingeräumt (WRV Art. 137). Die Einziehung geschah jedoch nach wie vor durch die einzelnen Kirchengemeinden. In den Reichsgebieten galt dieses System auch während des Dritten Reichs weiter, wenn auch in dieser Zeit die übrigen kirchlichen Einkünfte kräftig besteuert wurden. In der DDR hielt sich bis 1990 der Einzug der Kirchensteuer durch die Gemeinden.

In der Bundesrepublik Deutschland veränderte sich nach 1945 die Regelung. Die Bestimmungen von Weimar wurden in das Grundgesetz übernommen (Art. 140 GG). Das Ortskirchensteuersystem wurde aber durch eine Diözesankirchensteuer abgelöst, deren Einzug durch die staatlichen Finanzbehörden übernommen wurde. Damit war ein innerdiözesaner und überdiözesaner Finanzausgleich möglich. 1968 wurde ein weltweit einzigartiger Schritt getan: Der „Verband der Diözesen Deutschlands“ wurde gegründet; er ermöglicht seitdem die gezielte Förderung überdiözesaner Projekte und den Ausgleich zwischen den Diözesen.

Dass das deutsche System nicht das einzig mögliche ist, zeigt ein Blick über die Grenzen. In der Schweiz werden die Kirchensteuern von den Kantonen erhoben und kommen den Kirchengemeinden zugute. Das stärkt die Pfarreien und schwächt die Möglichkeit der Bistümer zu überpfarrlichem Engagement. In Italien muss jeder Steuerzahler 0,8 % seiner Steuern entweder der Kirche oder einem staatlichen Hilfsfonds zukommen lassen. Damit ist der Anreiz zum Austritt aus der Kirche aus finanziellen Gründen, wie in Deutschland, nicht gegeben.

Übrigens: Die Kirchensteuer fließt den Diözesen und Pfarreien zu. Die Orden und religiösen Gemeinschaften sind daran nur durch Gestellungsverträge oder zweckgebundene Zuweisungen beteiligt. Aber auch für sie gilt: „Money makes the world go round“.

Joachim Schmiedl